

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes i.V.m. der SARS-CoV-2-BekämpfV v. 3. April 2020 und dem Ladenschlussgesetz M-V

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern Rügen, Der Landrat, zur Ausnahme von dem Sonntagsverkaufsverbot vom 19. März 2020

1. Die Allgemeinverfügung zur Ausnahme von dem Sonntagsverkaufsverbot vom 19. März 2020 wird unter Ziffer 1. dahingehend abgeändert, dass die Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes nicht für Bau- und Gartenbaumärkte gilt. Die Bau- und Gartenbaumärkte werden aus der Aufzählung in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 19. März 2020 gestrichen.
2. Für Verkaufsstellen des Einzelhandels für Tabak- und Genusswaren im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen wird aus dringendem öffentliche Interesse das Sonntagsverkaufsverbot im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V vom 18.06.2007, GVO-Bl. M-V 2007, S. 226 aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung

Mit der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 3. April 2020 (SARS-CoV-2-BekämpfV) wurde nach § 8 Abs. 2 die SARS-CoV-2-BekämpfV vom 17. März 2020, die zuletzt durch Verordnung vom 23. März 2020 geändert worden ist, aufgehoben.

Nach § 1 Abs. 6 BekämpfV vom 3. April 2020 ist das Sonntagsverkaufsverbot für die in Abs. 1 genannten Einzelhandelsbetriebe aus dringendem öffentlichen Interesse im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V durch die zuständigen Landräte aufzuheben. Die Verkaufsstellen des Einzelhandels für Tabak- und Genusswaren sind in die BekämpfV neu aufgenommen worden, während die Bau- und Gartenbaumärkte herausgenommen und nach Abs. 2 geschlossen sind.

Mit dieser Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. März 2020 zur Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes wird diese SARS-CoV-2-BekämpfV vom 03. April 2020 umgesetzt.

Die Ausnahme vom generellen Sonntagsverkaufsverbot ist erforderlich, um zu ermöglichen, dass sich der Personenverkehr in den Ladenlokalen auf einen größeren Zeitraum verteilt. Der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe folgend aus Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 140 GG sowie Art. 139 Weimarer Reichsverfassung muss insoweit zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth

Landrat

Stralsund, 7. April 2020

